

**Satzung der Gemeinde Klettgau über die  
Benutzung der Gemeindegebäude in der  
Gemeinde Klettgau vom 01.03.2025  
(Hallenbenutzungssatzung)**



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

**Inhalt**

1 Zweckbestimmung.....	2-3
2 Aufsicht.....	3
3 Übungsbetrieb.....	3
4 Sonstige öffentliche und private Nutzung der öffentlichen Gebäude.....	3-4
5 Gewährleistung und Haftung.....	5
6 Entgelt.....	5
7 Inkrafttreten.....	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 142 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 17.02.2025 folgende

## **Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude in der Gemeinde Klettgau (Hallenbenutzungssatzung)**

beschlossen:

Diese Satzung gilt für folgende Gebäude in der Gemeinde Klettgau:

Sporthalle Erzingen  
Gemeindehalle Erzingen  
Gemeindehalle Grießen  
Klettgauhalle Geißlingen  
Bürgerhaus Geißlingen  
Gemeindesaal Geißlingen  
Gemeindesaal Rechberg  
Gemeindesaal Weisweil  
Gemeindesaal Bühl  
Aula Grundschule Erzingen  
Aula Vereinshaus Grießen

### **Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## **1. Zweckbestimmung**

### **1.1**

Die genannten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Klettgau. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, als Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen. Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **1.2**

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

### **1.3**

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Gemeinde Klettgau mit dem Veranstalter ein Überlassungsantrag ausgefüllt.

#### **1.4**

Die Benutzer der Räumlichkeiten und der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

#### **1.5**

In allen Räumen des Gemeindehauses gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot.

#### **1.6**

Zur Energieeinsparung ist darauf zu achten, dass nur in den Räumen, die tatsächlich genutzt werden, das Licht und die Heizkörper eingeschaltet werden. Beim Verlassen der Räume sind die Heizkörper wieder zurück zu drehen. Während der Heizperiode sind die Fenster und Türen möglichst geschlossen zu halten. Insbesondere die Eingangstüre.

### **2. Aufsicht**

#### **2.1**

Die Aufsicht und der Betrieb der Räume obliegen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister.

#### **2.2**

Gemeindeverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **2.3**

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

### **3. Übungsbetrieb**

#### **3.1**

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein, für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

#### **3.2**

Der Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

#### **3.3**

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister.

#### **3.4**

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

### **4. Sonstige öffentliche und private Nutzung der öffentlichen Gebäude**

#### **4.1**

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine, Religionen und Religionsgemeinschaften) muss ein Antrag auf Überlassung der Gemeindehallen bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Gemeindeverwaltung wird ein entsprechender Bescheid ausgestellt. Diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Bescheides.

#### **4.2**

Für Privatveranstaltungen können folgende Räumlichkeiten genutzt werden:

Gemeindesaal Geißlingen

Klettgauhalle Geißlingen

Gemeindesaal Rechberg

Gemeindesaal Weisweil

Gemeindesaal Bühl

Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Klettgau oder Personen die mehr als 50 % ihrer Lebenszeit in Klettgau gemeldet waren.

Die Vermietung soll grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Betriebsfeiern (Firmen)
- Beerdigungen, die in Klettgau stattfinden.

Die Klettgauhalle Geißlingen kann für kulturelle Veranstaltungen auch von externen Veranstaltern genutzt werden. Hierfür bedarf es eines Gemeinderatsbeschluss. Der Antrag hierfür muss mindestens 4 Monate vor der Veranstaltung eingehen.

#### **4.3**

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

#### **4.4**

Die Gemeinde Klettgau überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

#### **4.5**

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

#### **4.6**

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

#### **4.7**

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe der Räumlichkeiten einen Verantwortlichen zu benennen.

#### **4.8**

Bei Veranstaltungen von Vereinen in der Sporthalle Erzingen, welche die Küche mit Mensa mitbenutzen wird zusätzlich eine Kautions von 300,00 € fällig.

## **5. Gewährleistung und Haftung**

### **5.1**

Die Gemeinde Klettgau überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Klettgau in der jeweilig geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

### **5.2**

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

### **5.3**

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

### **5.4**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **5.5**

Die Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihm verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räumlichkeiten und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

## **6. Entgelt**

### **6.1**

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Gemeinde Klettgau Entgelte nach der Gemeindehallengebühren-Satzung erhoben.

### **6.2**

Die Gemeinde Klettgau hat die Möglichkeit, den Vereinen die anfallenden Hausmeisterstunden anteilig als Gebühr in Rechnung zu stellen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 18.02.2024



Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.